

Zauberer Tjark Schlößer
Kronsforder Allee 40
23560 Lübeck

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von Zauberer Tjark Schlößer; Stand: 20.02.2026

Zauberei lebt von Leichtigkeit, Staunen und besonderen Momenten – nicht von Paragrafen. Aber: Wat mutt, dat mutt! Und damit unsere Zusammenarbeit im Hintergrund genauso reibungslos funktioniert wie der Auftritt auf deinem Event, regeln die folgenden AGB die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und schaffen dadurch Klarheit, Fairness und Sicherheit auf beiden Seiten. Wenn du Fragen dazu hast, melde dich einfach bei mir.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die folgenden AGB beziehen sich auf alle Auftrittsformen gleichermaßen, sofern einzelne Punkte nicht anders gekennzeichnet sind oder ein separater Auftritts-/Künstler-/Gastspiel- oder Rahmenvertrag geschlossen wurde.

§ 1 Allgemeines und Vertragsschluss

1. Vertragspartner sind der Auftraggeber (buchende natürliche oder juristische Person/Unternehmen) und der Auftragnehmer Tjark Schlößer, nachfolgend „Künstler“ genannt.
2. Anfragen des Auftraggebers sind grundsätzlich unverbindlich. Gibt der Auftraggeber eine Buchungserklärung ab (in Textform oder telefonisch), stellt diese ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss dar. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme dieses Angebots durch den Künstler in Textform (Buchungsbestätigung) zustande. Für den Leistungsumfang sind die Buchungsbestätigung sowie ggf. Anlagen (Leistungsbeschreibung, Ablauf, Technik, Fahrtkostenregelung) maßgeblich.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform und werden erst wirksam, wenn sie von der jeweils anderen Partei in Textform bestätigt wurden.

§ 2 Auftrittsbedingungen

1. Eine Terminverschiebung nach der Auftrags-/Buchungsbestätigung ist nur nach Verfügbarkeit und ausschließlich im gegenseitigen Einvernehmen in Textform möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht.
2. Findet der Auftritt in öffentlichen Räumlichkeiten statt (Gaststätte, Café, öffentliche Plätze o. ä.), stellt der Auftraggeber sicher, dass Dritte nicht durch Geräuschkulisse, Platzbedarf oder die Durchführung der Show beeinträchtigt werden.



3. Der Auftrittsort muss eine Darbietung zulassen. Störquellen (z. B. laute Musik, parallel laufende Programmpunkte, Durchgangsverkehr) sind nach Möglichkeit zu minimieren.
4. Der Künstler geht davon aus, dass ein Einverständnis zum Betreten und zur Durchführung des Auftritts seitens Bewirtung, Gastgeber, Hauseigentümer etc. vorliegt und das Personal vor Ort in Kenntnis gesetzt wurde.
5. Für Stand-Up-/Bühnen-Auftritte stellt der Auftraggeber eine geeignete Auftrittfläche von mindestens 3 m² zur Verfügung sowie – sofern Ton- und/oder Lichttechnik eingesetzt werden soll – einen Stromanschluss 230V/16A in zumutbarer Nähe.
6. Die Bestuhlung/Positionierung des Publikums erfolgt bei Stand-Up-/Bühnen-Auftritten so, dass das Publikum den Künstler möglichst gut und ohne Einschränkungen sehen kann. Der Blickwinkel sollte dabei möglichst von vorne auf die Darbietung gerichtet sein. Sofern vereinbart, stellt der Künstler auch eine Erhöhung/Podest zur besseren Sichtbarkeit bereit.
7. Der Auftraggeber stellt eine ausreichende Beleuchtung der Auftrittfläche sicher. Beauftragt der Auftraggeber den Künstler mit der Mitnahme eigener Lichttechnik, werden Umfang, Bedingungen und Kosten im Angebot bzw. in der Buchungsbestätigung geregelt.
8. Der Auftraggeber stellt einen geeigneten Backstage-/Vorbereitungsbereich zur Verfügung (z. B. zum Umziehen, Vorbereiten, Lagern von Requisiten).
9. Die Anreise erfolgt grundsätzlich per PKW, sofern nicht abweichend vereinbart. Der Auftrittsort muss eine Zufahrt und ein zumutbares Parken in der Nähe ermöglichen. Notwendige Zufahrts-/Parkgenehmigungen sind rechtzeitig bereitzustellen.
10. Im Programm kann es – je nach Showformat – zum Einsatz besonderer Effekte (z. B. Feuer-/Flash-Effekte) in geringem Umfang kommen, sofern nicht anders vereinbart wurde. Alle Effekte sind erprobt; Bedenken, Auflagen oder Verbote (Location/Behörden) sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsdatum mitzuteilen. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage in der Zukunft liegen, sind entsprechende Hinweise bereits bei der Anfrage, spätestens jedoch bis zur Ausstellung der Buchungsbestätigung mitzuteilen.
11. Sofern der Einsatz der Effekte aus Abs. 11 vorgesehen ist, setzt dies die ausdrückliche Freigabe durch die Location sowie ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen voraus. Liegt eine Freigabe nicht vor oder wird der Einsatz durch Location/Behörden untersagt, entfallen diese Spezial-Effekte ersatzlos; hieraus ergeben sich keine Minderungs-, Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, sofern der Künstler die Untersagung nicht zu vertreten hat.
12. Outdoor-Veranstaltungen können nur bei beständigem, trockenem und windarmem Wetter stattfinden, sofern keine geeigneten Überdachungen/Einhausungen bereitgestellt werden. Der Auftraggeber stellt eine geeignete Indoor-Ausweichfläche (Plan B) zur Verfügung. Sofern eine Outdoor-Durchführung wetterbedingt nicht möglich ist und kein geeigneter Plan B bereitsteht, ist der Künstler berechtigt, die Darbietung aus Sicherheits- und Schutzgründen (insbesondere zum Schutz von Requisiten/Technik) nicht durchzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Stornierung in § 9 entsprechend, soweit der Ausfall vom Auftraggeber zu vertreten ist.
13. Als Auftrittszeitpunkt gilt das in der Buchungsbestätigung vereinbarte Datum sowie die Uhrzeit. Änderungen sind nicht einseitig zulässig (siehe Abs. 1). Bei Verzögerungen gelten die Regelungen aus § 6 Abs. 4.
14. Der Künstler haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für Schäden oder Ausfälle, die auf einer Nichteinhaltung der Auftrittsbedingungen durch den Auftraggeber beruhen. Die Haftung des Künstlers ist in § 7 geregelt.



§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung im Sinne von § 2 sicher und benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis, der während des Auftritts vor Ort erreichbar ist.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Gäste/Teilnehmer die Darbietung nicht mutwillig stören oder gefährden. Erhebliche Störungen liegen insbesondere vor bei wiederholtem oder nachhaltigem Unterbrechen der Darbietung, aggressivem oder beleidigendem Verhalten, Gefährdung von Personen oder Sachen, wiederholtem Missachten von Anweisungen des Künstlers, Eingriffen in Requisiten/Technik oder Handlungen, die geeignet sind, Trickgeheimnisse offenzulegen oder den Ablauf wesentlich zu beeinträchtigen.
3. Der Künstler ist berechtigt, die Darbietung bei Störungen gemäß Abs. 2 zunächst zu unterbrechen und den Auftraggeber bzw. den verantwortlichen Ansprechpartner (vgl. Abs. 1) aufzufordern, die Störung unverzüglich zu unterbinden (Verwarnung). Setzen sich die Störungen fort oder wird die Durchführung dadurch unzumutbar, ist der Künstler berechtigt, die Darbietung abzubrechen.

Bei Gefahr im Verzug (insbesondere bei körperlichen Übergriffen, unmittelbarer Gefährdung von Personen/Sachen oder erheblichen Sicherheitsrisiken) ist der Künstler berechtigt, die Darbietung ohne vorherige Verwarnung sofort zu unterbrechen oder abzubrechen. In den Fällen des Abbruchs bleibt die vereinbarte Vergütung fällig, sofern der Abbruch nicht vom Künstler zu vertreten ist.

4. Sofern für die Veranstaltung Genehmigungen, Abgaben oder Gebühren anfallen (z. B. GEMA, KSK-Abgabe, Sondernutzung öffentlicher Flächen, Brandschutzaufgaben), trägt der Auftraggeber hierfür Verantwortung und Kosten und sorgt für die rechtzeitige Einholung/Abführung.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Künstler sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu.
2. Der Künstler ist in Gestaltung und Darbietung seines Programms frei. Weisungen des Auftraggebers oder Dritter unterliegt er nicht. Der Künstler ist berechtigt, sein Programm den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (z. B. Platz, Licht, Lautstärke, Publikumssituation) sowie einzelne Programmbestandteile durch gleichwertige Inhalte zu ersetzen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist.
3. Sofern vereinbart, stellt der Künstler Technik gegen eine Pauschale zur Verfügung (z. B. PA/Headset/Lautsprecher/Mikrofon). Umfang, Modelle und Kosten ergeben sich aus Angebot/Buchungsbestätigung. Eingriffe Dritter in die vom Künstler bereitgestellte Technik sind ohne vorherige Abstimmung mit dem Künstler zu unterlassen; für Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder Eingriffe Dritter haftet der Auftraggeber.
4. Für die Bewerbung öffentlicher Veranstaltungen kann der Künstler dem Auftraggeber nach Absprache kostenfrei Pressefotos und/oder einen Presstext zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber darf dieses Material zur Bewerbung der konkret gebuchten Veranstaltung vorab und nachträglich verwenden, insbesondere für Ankündigungen, Programmhefte, Website, Pressearbeit sowie Social-Media-Beiträge und Rückblicke (Recaps). Eine Nutzung für andere Veranstaltungen oder Zwecke ist nicht gestattet.



5. Der Auftraggeber darf das vom Künstler bereitgestellte Material im Rahmen der eigenen Corporate Identity bearbeiten (z. B. Zuschnitt/Formatanpassungen, Farblook, Einbindung von Logos, Veranstaltungsdaten und Gestaltungselementen), sofern dadurch Inhalt und Aussage nicht verfälscht werden. Inhaltliche Änderungen an Presstexten sowie sonstige weitergehende Bearbeitungen (insbesondere sinnentstellende Änderungen oder die Nutzung in irreführenden Kontexten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers in Textform.
6. Der Künstler stellt die Vergütung auf einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem Auftritt in Rechnung.

§ 5 Urheberrecht / Foto- und Videoaufnahmen

1. Aus künstlerischen und urheberrechtlichen Gründen ist das Aufzeichnen der Aufführung (Video und/oder Ton), einschließlich Livestreaming (z. B. via Social Media oder Videotelefonie), zu jeglichen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Künstlers untersagt. Die Zustimmung bedarf mindestens der Textform. Der Auftraggeber trägt Sorge für die Einhaltung durch Gäste/Teilnehmer.
2. Fotografieren (ohne Blitz) ist während der Aufführung gestattet, sofern es den Ablauf nicht stört und keine Sicherheits-/Locationregeln entgegenstehen. Der Künstler kann im Einzelfall das Fotografieren untersagen, sofern dadurch die Darbietung beeinträchtigt oder Trickgeheimnisse offengelegt werden könnten.
3. Beide Parteien dürfen Fotos von der Veranstaltung für eigene Zwecke nutzen, sofern dabei Rechte Dritter (insb. Persönlichkeitsrechte der Gäste/Teilnehmer) beachtet werden. Für Veröffentlichungen von Video- oder Tonmaterial ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Künstlers in Textform einzuholen. Jede Partei nutzt und veröffentlicht Fotoaufnahmen nur, soweit sie über die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte sowie ggf. erforderliche Einwilligungen der abgebildeten Personen verfügt.
4. Der Künstler ist berechtigt, seine Darbietung aufzuzeichnen sowie Foto- und Videomaterial der Veranstaltung für eigene Marketingzwecke (Online, Social Media, Print, Presse) zeitlich unbeschränkt zu nutzen, soweit dem keine Rechte des Auftraggebers oder Dritter entgegenstehen. Der Auftraggeber weist Gäste/Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn auf mögliche Foto-/Videoaufnahmen hin. Auf Wunsch werden sensible Bereiche (z. B. Kinder) soweit möglich nicht veröffentlicht.
5. Stellt der Auftraggeber dem Künstler nach der Veranstaltung Fotoaufnahmen zur Verfügung (z. B. vom Fotografen oder aus dem eigenen Bestand), geht der Künstler davon aus, dass der Auftraggeber über die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte sowie ggf. Einwilligungen der abgebildeten Personen verfügt und die Fotos zur Nutzung durch den Künstler (insb. für Website, Social Media, Print, Presse und Referenzen) freigegeben sind. Der Auftraggeber stellt den Künstler von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer rechtswidrigen Bereitstellung oder Freigabe der Fotoaufnahmen resultieren, soweit der Künstler diese Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Der Künstler ist berechtigt, den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers, die Veranstaltungsbezeichnung sowie – bei Unternehmen/Organisationen – das Logo des Auftraggebers als Referenz zu verwenden (insb. auf der Website, in Social Media, in Presseunterlagen, Präsentationen und Angeboten), sofern dem keine schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftraggeber kann der Nutzung aus wichtigem Grund in Textform widersprechen; bereits veröffentlichte Inhalte werden in diesem Fall innerhalb einer angemessenen Frist entfernt oder angepasst.



§ 6 Gage, Zahlung und Kosten

1. Der Auftraggeber zahlt dem Künstler für die vereinbarte Darbietung die Gage in der im Angebot bzw. der Buchungsbestätigung vereinbarten Höhe. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung unbar per Überweisung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug kann der Künstler Mahnkosten und Verzugszinsen im gesetzlichen Rahmen geltend machen.
2. Wünscht der Auftraggeber nach Rechnungsstellung Änderungen an Rechnungsdaten (z. B. Name/Firma, Anschrift, Kostenstelle, Bestellnummer/PO), die nicht vom Künstler zu vertreten sind, kann der Künstler für den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 20 € berechnen. Dies gilt nicht, sofern die Änderung zur Korrektur eines vom Künstler zu vertretenden Fehlers erforderlich ist.
3. Über die Höhe der vereinbarten Gage haben beide Parteien Stillschweigen zu bewahren, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
4. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Veranstaltung (z. B. GEMA, ggf. KSK-Gebühren, Genehmigungen) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die verwendete Musik, die vom Künstler selbst bereitgestellt wird, ist lizenzfrei und unterliegt somit keiner GEMA-Abgabepflicht.
5. Verzögert sich der vereinbarte Auftrittsbeginn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 30 Minuten, ist der Künstler berechtigt, den Auftritt zu verkürzen oder entfallen zu lassen; die Gage bleibt in diesem Fall fällig.

Sofern der Künstler trotz der Verzögerung weiterhin vor Ort auf den Auftritt gebunden ist, kann er ab Ablauf der ersten 30 Minuten eine Wartezeit-/Verzögerungspauschale berechnen. Diese Pauschale dient dem Ausgleich des durch die Wartezeit entstehenden Mehraufwands, insbesondere der Blockierung weiterer Aufträge/Termine sowie zusätzlicher Stand- und Organisationszeiten (ggf. einschließlich Technik-/Personalbindung).

Die Verzögerungspauschale beträgt 150 € je weitere volle 30 Minuten, höchstens jedoch bis zu 50 % der vereinbarten Brutto-Gage (Cap). Die Pauschale fällt nur für Zeiten an, in denen der Künstler tatsächlich vor Ort auf den Auftritt gebunden ist.

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Künstler kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand entstanden ist.

6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine Verlängerung der Anwesenheits- oder Auftrittsdauer gemäß Abs. 4 besteht nicht. Bleibt der Künstler gleichwohl über die vereinbarte Anwesenheits- bzw. Auftrittszeit hinaus vor Ort bzw. führt den Auftritt verspätet durch, kann er für diese zusätzliche Bindungszeit die vorstehende Verzögerungspauschale berechnen, sofern die Verzögerung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

§ 7 Haftung

1. Der Künstler haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Künstlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Der Künstler haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Künstlers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Künstler der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.



4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftung) sowie aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleibt unberührt.

§ 8 Widerrufsrecht

Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist und der Vertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wird, besteht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch regelmäßig nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

§ 9 Kündigung / Rücktritt / Stornierung

1. Rücktritt/Stornierung sowie eine Kündigung aus wichtigem Grund sind der jeweils anderen Partei mindestens in Textform (z. B. E-Mail) zu erklären.
2. Storniert der Auftraggeber den Vertrag, zahlt er dem Künstler eine pauschale Aufwandsentschädigung/Stornogebühr in prozentualer Höhe der vereinbarten Gage. Maßgeblich ist die Anzahl der Kalendertage zwischen Zugang der Stornierung und dem vereinbarten Auftrittdatum:
 1. 61+ Tage vor Termin: 20 %
 2. 31-60 Tage vor Termin: 40 %
 3. 15-30 Tagen vor Termin: 60 %
 4. 1-14 Tagen vor Termin: 85 %
 5. Am Tag der Veranstaltung: 100%

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Künstler kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Künstler bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

3. Die Stornogebühren nach Abs. 2 fallen auch dann an, wenn der Auftritt wegen unzureichender Rahmenbedingungen oder grober Verstöße gegen die Auftrittsbedingungen (siehe § 2) aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.
4. Fällt ein Auftritt durch Verschulden des Künstlers ersatzlos aus, wird keine Gage fällig. Bereits geleistete Zahlungen sind zu erstatten.
5. In Fällen höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, behördliche Untersagungen, unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) sind beide Parteien für die Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Stornogebühren fallen in diesem Fall nicht an. Nachweisbare, zur Vertragsdurchführung veranlasste und nicht stornierbare Auslagen (z. B. Übernachtungen, Technikmiete) können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern sie erforderlich waren und vom Künstler nicht zu vertreten sind.
6. Kann der Künstler den Auftritt aus wichtigen Gründen, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit oder Unfall), nicht erbringen, wird keine Gage fällig; bereits geleistete Zahlungen sind zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers (insbesondere Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Folgeschäden) bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig. Der Künstler weist eine krankheitsbedingte Verhinderung auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nach. Der Künstler bemüht sich nach Möglichkeit, einen Ersatztermin anzubieten oder – nach Absprache – einen geeigneten Ersatzkünstler zu vermitteln; ein Anspruch hierauf besteht nicht.



§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Mündliche Nebenabreden nach Vertragsschluss sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Lübeck, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere für Verbraucher, bleiben unberührt.

Lübeck, den 31.03.2026

Unterschrift



Tjark Schlöber

